

7. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 22.06.2015 folgende 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Sie beträgt ab dem 01.07.2015 bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

- | | | |
|----|------------------------|-----------------|
| a) | 3 – 5 m ³ | 3,50 € / Monat |
| b) | 6 – 10 m ³ | 5,50 € / Monat |
| c) | 11 – 20 m ³ | 8,50 € / Monat |
| d) | über 20 m ³ | 30,00 € / Monat |

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 0,74 €, ab dem 01.07.2015 0,96 €.

§ 12 Abs. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Wird die Verbrauchsgebühr unterjährig angehoben, erfolgt eine Aufteilung der verbrauchten Wassermenge anteilig zur jeweils geltenden Verbrauchsgebühr im Erhebungszeitraum. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann eine unterjährige Zählerablesung erfolgen.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Erfolgt eine unterjährige Gebührenänderung, werden die Abschlagszahlungen angepasst soweit sich bei der Ermittlung der neuen Abschläge eine Abweichung von über 30,- € für den Erhebungszeitraum ergibt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Salzhausen, den 22. Juni 2015



(Krause)

Samtgemeindegemeindevorsteher